HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Prüfungsordnung
Berufspraktische Module im Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 2)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Die Prüfungsordnung Besonderer Teil 2 für die berufspraktischen Module im Bachelorstudiengang Orthobionik vom 27. November 2023 in der Fassung vom 28. Januar 2026 tritt gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit vom 28. Januar 2026 und Genehmigung des Präsidiums vom 17. Februar 2026 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25. Februar 2026.

Inhaltsübersicht

I Praktische Prüfungen in den Berufspraktischen Modulen ... 3
§ 1 Praktische Prüfungsleistungen ... 3
II Studienintegrierte Praxisphase ... 3
§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphase ... 3
§ 3 Struktur und Einbettung der Praxisphase ... 4
§ 4 Praktikumseinrichtungen ... 4
§ 5 Versicherung während der Praxisphase ... 4
§ 6 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigung ... 4
§ 7 Ausfallzeiten und Unterstützung ... 5
§ 8 Praktikumsbericht ... 5
§ 9 Auslandspraktika ... 5
III Berufspraktische Abschlussprüfungen ... 6
§ 10 Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Auswahl des Betriebes ... 6
§ 11 Zulassung und Ablauf ... 6
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen ... 8

Anlage 1: Allgemeingültige Bewertungskriterien für die Berufspraktischen Prüfungsstücke im Bachelorstudiengang Orthobionik (Modul 5001–5006) ... 9
Anlage 2: Praktikumsvereinbarung für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster) ... 10
Anlage 3: Praktikumsvertrag für das Praxissemester im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster) ... 12
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung der Hochschule (Muster) ... 15
Anlage 5: Versorgungsantrag als Antrag zur Zulassung zu den Berufspraktischen Abschlussprüfungen (Modul 5006) im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster) ... 16
Anlage 6: Vorgaben für die Präsentation der Prüfungsstücke vor dem Prüfungskomitee, Verfahrensweise und Bewertungsinhalte der Abnahme der Prüfungsstücke sowie Bewertungskriterien für das Bestehen der praktischen Abschlussprüfungen ... 23

Anlage 7[1]: Eidesstattliche Erklärung des Prüflings über die Erarbeitung der Prüfungsstücke für Modul 5006, Veranstaltung 5006.3: Berufspraktische Abschlussarbeiten in der Orthobionik (Muster) 25
Anlage 8[1]: Schaumeisterbericht im Rahmen der Berufspraktischen Abschlussprüfungen im Modul 5006 (Muster) 26
Anlage 9[1]: Versorgungs- und Herstellungsdokumentation der Berufspraktischen Abschlussprüfungsstücke im Studiengang Orthobionik (Muster) 28

[1] Anlage 7 bis 9 gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 08.07.2026 redaktionell ergänzt.

I Praktische Prüfungen in den Berufspraktischen Modulen

§ 1 Praktische Prüfungsleistungen

(1) Im Modulplan des Bachelorstudiengangs Orthobionik sind insgesamt 12 praktische Prüfungen in den berufspraktischen Modulen 5001–5006 integriert. Die prüfungsrechtlichen Vorgaben für die berufspraktischen Abschlussprüfungen im Modul 5006 orientieren sich an der Meisterprüfungsverordnung des Orthopädie- und Bandagistenhandwerks (OrthBandMstrV 1994 in der jeweils gültigen Fassung). Näheres regelt Abschnitt III dieser Ordnung.

(2) Bei der Bewertung der Berufspraktischen Prüfungsstücke (BP) in Modul 5002–5005 müssen sowohl der Herstellungsprozess als auch die Präsentation nach den Bewertungskriterien (Anlage 1) insgesamt jeweils mit mindestens 4,0 bewertet sein. Ist ein Teil mit nicht ausreichend bewertet worden, kann dieser Teil einmalig wiederholt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen „Berufspraktische Prüfungsstücke (BP)“ werden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit abgelegt, unter Umständen auch in den Blockwochen für die Praxislehre in der vorlesungsfreien Zeit.

(4) Das aufsichtsführende Personal kann die technische Prüfungsleistung aufgrund des dringenden Verdachts einer Erkrankung der*des Studierenden abbrechen. Damit gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Das erste berufspraktische Modul (Modul 5001) beinhaltet zwei mündliche Prüfungsleistungen im Versorgungsbereich Fußversorgungen. In den Modulen 5003 und 5004 ist ein Rollentraining (RT) integriert um die Kompetenzleistung einer Patientenberatungssituation im Sanitätshaus prüfungsrechtlich ins Studium zu integrieren.

II Studienintegrierte Praxisphase

§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphase

(1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung in Ergänzung zu den berufspraktischen Anwendungsmodulen I–V durch eine studienintegrierte Praxisphase im siebten Semester impliziert. Diese umfasst 16 Wochen in einer orthopädietechnischen Werkstatt oder einem Sanitätshaus der Branche, somit einen Umfang von 640 Stunden zuzüglich einer begleitenden Supervision der praktischen Studienzeit mit 30 Stunden.

(2) In der studienintegrierten Praxisphase sollen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse zur zweckmäßigen Versorgung von Patient*innen bzw. Anwender*innen mit orthopädietechnischen Hilfsmitteln (Orthesen sowie Prothesen) in der Praxis der Orthopädietechnik erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren und sich begleitend in die Praxis der orthopädietechnischen Versorgung und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle orthopädietechnische Praxis, dem Erwerb von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielt die Praxisphase insbesondere darauf ab, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Orthobioniker*in entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen fachtheoretischen sowie fachpraktischen Kenntnisse, reale Patient*innenversorgungen verschiedener Versorgungsziele gemäß rechtlicher Befugnisse zu begleiten oder sogar teilweise eigenständig durchzuführen. Somit sollen sie berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen.

(3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten und zugelassenen Versorgungseinrichtungen der Technischen Orthopädie.

§ 3 Struktur und Einbettung der Praxisphase

(1) Die studienintegrierte Praxisphase wird durch eine ausgewiesene Lehrveranstaltung „Praxissemestervorbereitung“ im vierten Semester (Modul 5003) sowie eine begleitende Supervision der Praxisphase im siebten Semester vorbereitet, begleitet und nachbearbeitet.

(2) Die Praxisphase erfolgt nach Absolvieren der berufspraktischen Module im Bachelorstudiengang Orthobionik und gilt als Vorbereitung auf die berufspraktischen Abschlussprüfungen, welche sich zeitlich direkt an die Praxisphase anschließen.

§ 4 Praktikumseinrichtungen

(1) Die Praxisphase muss an orthopädietechnischen Versorgungsstandorten stattfinden. Als Praktikumseinrichtung müssen Versorgungsstandorte (Sanitätshäuser oder Orthopädietechnikwerkstätten) gewählt werden, welche individuelle Versorgungen im Bereich Prothetik und/oder Orthetik regelmäßig durchführen.

(2) Die Gesamtdauer der Praxisphase (16 Wochen) kann in einer oder auch in zwei unterschiedlichen Praktikumseinrichtungen mit je acht Wochen Dauer stattfinden. Eine abweichende Aufteilung der Praxisphase ist fachlich nicht sinnvoll und daher nicht gestattet.

(3) Die Praktikumseinrichtung wählt geeignete Mitarbeitende für die Anleitung von Praktikant*innen aus. Die Anleitung erfolgt durch eine*n Meister*in des Orthopädietechnikhandwerks oder im internationalen Umfeld eine*n CPO (Certified Prosthetist/Orthotist). In Ausnahmefällen kann die Hochschule eine Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Anleitende Personen nehmen eine Schlüsselfunktion ein, da sie Rollenbilder hinsichtlich der Berufsidentität darstellen. Sie führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Praktikant*innen durch.

(4) Die Studierenden suchen sich selbstständig geeignete Praktikumsstellen, die die fachlichen Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Für das Praxissemester muss der Praktikumsvertrag mit dem Ausbildungsplan der Hochschule spätestens vier Wochen vor Beginn des Praxissemesters zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Auslandspraktika. Die*Der Praktikumsbeauftragte bietet dazu individuelle Beratung an.

§ 5 Versicherung während der Praxisphase

Praktika sind in der Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des Trägers bzw. der Trägerin der Praktikumseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Die*Der Praktikant*in ist grundsätzlich während des Praktikums vom Praktikumsunternehmen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigung

(1) Vor Beginn des Praktikums ist mit der durchführenden Praktikumseinrichtung eine Praktikumsvereinbarung zu schließen (Anlage 2).

(2) Für das Praxissemester ist mit der Praktikumseinrichtung ein Praktikumsvertrag abzuschließen (Anlage 3). Dieser bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Prüfungsverwaltung, insbesondere zur Sicherstellung der Ausbildungsziele des Praktikums.

(3) Für die Praxisphase ist von der Praktikumseinrichtung eine gesonderte Praktikumsbescheinigung (Anlage 4) auszustellen, welche Aufgabenbereiche, die Ausbildungsinhalte und -ziele des Praktikanten oder der Praktikantin benennt und den Umfang der Praktikumszeit von mindestens 640 Stunden sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist von der Praktikumsstelle zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvereinbarung bzw. -vertrag erreicht worden sind.

(4) Die Praktikumsbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

§ 7 Ausfallzeiten und Unterstützung

(1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

(2) Wird eine studienintegrierte Praxisphase durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen unterbrochen, sind die Hochschule und die Praxiseinrichtung umgehend zu informieren und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen.

(3) Studierende werden durch die*den Praktikumsbeauftragte*n des Bachelorstudiengangs Orthobionik sowie durch die Modulverantwortlichen und Lehrenden beratend unterstützt.

§ 8 Praktikumsbericht

Begleitend zur Praxisphase ist ein Praktikumsbericht/Praxisbericht anzufertigen und nach Beendigung bei der Prüfungsverwaltung einzureichen (Abgabetermine werden von der Prüfungsverwaltung bekanntgegeben). Der Bericht soll die Studierenden in die Lage versetzen, das Praktikum zu reflektieren und Theorie und Praxis zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung des Praktikumsunternehmens, bei dem das Praktikum absolviert wurde;
- das generelle oder individuell definierte Praktikumsziel;
- eine Beschreibung der während der berufspraktischen Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben;
- eine theoriegeleitete Reflektion der im Praktikum/in der Praxisphase gewonnenen Erkenntnisse und der erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundene Frage- und Problemstellungen;
- eine schriftliche Darstellung der in der beruflichen Praxis erworbenen praktischen Fähigkeiten und des theoretischen und praktischen Erfahrungswissens.

§ 9 Auslandspraktika

(1) Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Auslandspraktikums entsprechen denen der Praxisphase im Inland. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 muss die internationale anleitende Person eine spezialisierte Fachkraft entsprechend der Zertifizierungen der Internationalen Gesellschaft für Orthetik und Prothetik (ISPO)-Certified Prosthetist/Orthotist sein.

(2) Der Praktikumsvertrag und die Praktikumsbescheinigung sind der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem Land durchgeführt wird, in dem Deutsch nicht Amtssprache ist.

(3) Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die*der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs und das Akademische Auslandsamt.

III Berufspraktische Abschlussprüfungen

§ 10 Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Auswahl des Betriebes

(1) Die im siebten Semester vorgesehenen berufspraktischen Abschlussprüfungen des Bachelorstudiengangs Orthobionik (Modul 5006) sind für die Berufsanerkennung, d. h. für den Nachweis der fachlichen sowie praktischen Kompetenzen zur eigenständigen Versorgung von Patient*innen mit orthopädietechnischen Hilfsmitteln wie Orthesen und Prothesen notwendig. Die prüfungsrechtlichen Vorgaben für die Abschlussprüfungen in der Orthetik sowie Prothetik orientieren sich an den Vorgaben für die Meisterprüfungsstücke als Teil I der Meisterprüfung (Abschnitt 2, § 3 OrthBandMstrV 1994).

(2) Die Studierenden suchen eigenverantwortlich ein Sanitätshaus/eine Orthopädietechnikwerkstatt für die Anfertigung der Prüfungsstücke und regeln alle notwendigen Rahmenbedingungen für den Anfertigungszeitraum. Eine Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der Auswahl des Betriebes sollte ausgeschlossen werden. Weiterhin sind die Studierenden verantwortlich für die Patient*innensuche, Organisation einer aufsichtführenden Schaumeisterin bzw. eines aufsichtführenden Schaumeisters (am Anfertigungsort beschäftigte*r Meister*in des Orthopädietechnikhandwerks), Erarbeitung eines vollständigen Versorgungskonzeptes, die eigenständige Anfertigung der Hilfsmittel sowie die Vorstellung der Hilfsmittel vor den Prüfenden der Hochschule.

§ 11 Zulassung und Ablauf

(1) Zur Zulassung zu den berufspraktischen Abschlussprüfungen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Prüfungsverwaltung zu stellen. Der Antrag beinhaltet eine vollständige, schriftlich formulierte Versorgungsplanung mit Krankheitsbeschreibung, Beschreibung der therapeutischen Zweckmäßigkeit der geplanten Versorgung (Versorgungskonzept), einen zeitlichen Ablaufplan (mit Datum und Uhrzeit) für die einzelnen Versorgungschritte, eine Vorkalkulation und eine technische (digitale oder analoge) Handskizze mit relevanten Kennzahlen (Werkstattzeichnung). Die Dokumente sind getrennt für die geplanten Versorgungen (Prothetik und Orthetik) in der Prüfungsverwaltung abzugeben (Abgabezeitpunkte für die geplanten Zeiträume für die berufspraktischen Abschlussprüfungen werden bekanntgegeben). Bei der Erstellung des Antrages sind die von der Hochschule gestellten Formulare zu verwenden (Anlage 5). Die Versorgungsanträge sind von den Prüfenden zu überprüfen und zu genehmigen. Die Studierenden erhalten von der Prüfungsverwaltung bei Vorliegen einer Bestätigung des Versorgungskonzeptes durch die Prüfenden eine Zulassung zur Prüfung. Das zur Zulassung benötigte Versorgungskonzept geht nicht in die Bewertung der Prüfung ein.

(2) Krankheitszeiten der Studierenden und/oder der Patient*innen oder Verhinderungen aus sonstigen triftigen Gründen während der praktischen Bearbeitungszeit sind der Prüfungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen und es sind entsprechende Nachweise (ärztliche Bescheinigung) beizufügen. Für die Dauer der Fehlzeit wird das dementsprechende Prüfungsstück unter Obacht der Schaumeisterin bzw. des Schaumeisters in Verwahrung genommen bis der*die Patient*in bzw. Studierende wieder einsatzbereit ist.

(3) Mit ihrem Antrag auf Zulassung bestätigen die Studierenden, dass die Prüfungsstücke nur mit rechtlich zugelassenen Struktur- und Funktionsteilen an den jeweiligen Patient*innen in Einsatz gebracht werden. Abweichungen von zugelassenen Struktur- und Funktionsteilen müssen den Prüfenden am Prüfungstag durch eine Sonderfreigabe des jeweiligen herstellenden Unternehmens für das entsprechende orthopädietechnische Passteil schriftlich vorgelegt werden.

(4) Zur Präsentation der Prüfungsstücke vor den Prüfenden ist der*die Patient*in mitzubringen. Andernfalls kann die Prüfung nicht stattfinden. Bei Erkrankung bzw. Verhinderung der Patientin bzw. des Patienten und/oder Studierenden oder aus sonstigen triftigen Gründen am Präsentationstag ist dies un-

verzüglich bei der Prüfungsverwaltung schriftlich anzuzeigen und Nachweise beizufügen. Ein Nachholprüfungstermin für die Präsentationsleistung wird von der Prüfungsverwaltung individuell festgelegt.

(5) Beide Prüfungsstücke sind am Prüfungstag mitzubringen und müssen an der Patientin bzw dem Patienten präsentiert werden. Bei Nicht-Vorliegen der Prüfungsstücke kann die Prüfung nicht stattfinden. Weiterhin ist eine freie Endkalkulation, eine Versorgungsdokumentation inkl. Versorgungsprotokoll nach den gesetzlichen Vorschriften (MDR) mit Fotos vom Herstellungsprozess, eine technische Zeichnung des Hilfsmittels sowie die eidesstattliche Erklärung der*des Studierenden sowie der Schaumeisterin bzw. des Schaumeisters über die eigenständige Anfertigung mitzubringen. Wesentliche Zwischenprodukte (prothetische Testschäfte, Interimsversorgungen etc.) können von der*dem Studierenden zur Präsentation mitgebracht werden um die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung zu untermauern. Die technische Zeichnung der Meisterstücke muss maßstabsgetreu für beide Prüfungsstücke separat angefertigt und abgegeben werden. Die Zeichnungen können analog oder digital in jeweils zwei Ansichten mit Normschriftfeld mind. in DIN A3-Größe angefertigt werden.

(6) In Anlehnung an die Vorgaben der Meisterprüfungsverordnung des Orthopädietechnikhandwerks sowie der Anforderungen für die internationale Zertifizierung des Bachelorstudiengangs Orthobionik (durch die ISPO-Internationale Gesellschaft für Prothetik und Orthetik) sind die folgenden Versorgungsniveaus als Versorgungsziele für die praktischen Abschlussprüfungen zugelassen:

- aus dem Bereich Orthetik:
  a) eine Ganzbeinorthese
  b) eine Rumpforthese zur Skoliosebehandlung (Korsett)
  c) eine Orthoprothese (Hilfsmittel, welches sowohl orthetische als auch prothetische Konstruktionsmerkmale aufweist)
  d) eine funktionelle individuelle Unterschenkelorthese bei Parese oder Plegie der unteren Extremität, die eine Stand- und Gangunsicherheit erzeugt
- aus dem Bereich Prothetik:
  a) eine Oberschenkelprothese
  b) eine Hüftexartikulationsprothese
  c) Doppelseitige Unterschenkelprothesenversorgung
  d) Knieexartikulationsprothese
  e) aktive Armprothese als Eigenkraftprothese
  f) aktive Armprothese als Fremdkraftprothese
  g) eine aktive Armprothese als Hybridversorgung

(7) Aus sicherheitsrechtlichen Gründen ist die Versorgung von Patient*innen unter Einsatz von elektronisch gesteuerten orthopädietechnischen Passteilen nur im Beisein einer Schaumeisterin bzw. eines Schaumeisters gestattet, welche*r für diese Art der Passteile von der Industrie vollständig zertifiziert ist. Weiterhin muss die*der Studierende mindestens das Basisseminar zur Versorgung mit derartigen Passteilen bei der Industrie belegt haben.

(8) Die Studierenden müssen gegenüber der Prüfungsverwaltung eine*n Orthopädietechnikmeister*in mit Kontaktdaten schriftlich benennen, welche*r am Anfertigungsort der Prüfungsstücke beschäftigt ist und den Arbeitsverlauf dokumentiert. Der Prüfungsverwaltung der Hochschule muss am Prüfungstag eine eidesstattliche Erklärung der Schaumeisterin bzw. des Schaumeisters über die eigenständig abgelegte Prüfungsleistung für beide Prüfungsstücke vorliegen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Erbringung dieser Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung liegt bei den Studierenden.

(9) Die Abnahme der Prüfung und Bewertung erfolgt durch:

- eine*n Vertreter*in des Meisterprüfungsausschusses
- eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) mit einem Meisterabschluss

Für die Bewertung findet § 21 MPVerfV entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfungsleistungen werden von den zwei Prüfenden jeweils bewertet, sodann werden die Einzelbewertungen einvernehmlich

zu einer abschließenden Bewertung zusammengeführt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine einvernehmliche Bewertung vereinbaren, wird die abschließende Bewertung durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(10) Für die Prüfung sollten vorrangig Versorgungen genutzt werden, die regulär über die gesetzliche oder private Krankenversicherung abgerechnet werden können. Ist dies nicht möglich, können Studierende einen Antrag auf Kostenübernahme bei der Hochschule stellen. Die Hochschule kann folgende Kosten übernehmen: Sämtliche Materialkosten, die am Anfertigungsort entstehen, Leihkosten für orthopädietechnische Passteile. Die maximale Kostenübernahme beträgt 500,00 € pro Studierenden und bezieht sich auf eine Prüfungsleistung. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Mit diesem Kostenrahmen ist die Herstellung einer zweckdienlichen Versorgung sichergestellt. Darüber hinaus übernimmt die Hochschule die Kosten für die Patientin bzw. den Patienten am Präsentationstag (Stundenlohn für die Anwesenheit der Patientin bzw. des Patienten am Präsentationstag). Das Präsidium entscheidet über die Übernahme entstehender Kosten für eine Nachholprüfung auf der Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung der Prüfungskommission.

(11) Die Präsentation der praktischen Arbeiten hat pro Arbeit eine Dauer von i.d.R. 30 Minuten. Der Ablauf der Präsentation sowie allgemeine Bewertungskriterien der Prüfungsstücke sind in Anlage 6 aufgelistet.

(12) Das Prüfungsstück wird mit ungenügend bewertet, wenn keine ausreichende Wirkweise des orthopädietechnischen Hilfsmittels gegeben ist oder die Sicherheit der Patientin bzw. des Patienten durch das angefertigte Hilfsmittel am Prüfungstag oder im häuslichen Umfeld gefährdet ist (Anlage 6).

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Sommersemester 2026 in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.

Anlage 1: Allgemeingültige Bewertungskriterien für die Berufspraktischen Prüfungsstücke im Bachelorstudiengang Orthobionik (Modul 5001–5006)

Im Folgenden sind allgemeine Bewertungskriterien für die Berufspraktischen Prüfungsstücke im Modul 5001–5006 aufgelistet. Diese werden gemäß dem vorgegebenen Versorgungsziel des anzufertigenden Hilfsmittels spezifiziert.

Bewertungskriterien praktische Ausführung/Herstellungsprozess

1. Fertigstellung des orthopädietechnischen Hilfsmittels gemäß Versorgungsziel (Voraussetzung für die weitere Benotung)
2. Sicherheitsrelevante Verarbeitung des Hilfsmittels zur Versorgung an der Patientin bzw. am Patienten
3. Ausreichende Stabilität sowie Überprüfung der Funktionsweise
4. Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie Hygienemaßnahmen während der Anfertigungszeit
5. Patient*innenumgang während der Anamnese bzw. Anfertigungszeit

Bewertungskriterien Präsentation des angefertigten Berufspraktischen Prüfungsstücks

1. Vorstellung des hergestellten Hilfsmittels sowie aller erforderlichen Patient*innen- bzw. Proband*innendaten (Anamnese)
2. Darstellung der therapeutischen Zweckmäßigkeit sowie der Funktions- und Wirkweise des Hilfsmittels
3. Fachwissenschaftliche Kenntnisse der Anatomie, Pathologie sowie Biomechanik
4. Präsentationsweise/Selbstreflektion

Anlage 2: Praktikumsvereinbarung für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
Orthobionik | Praktikumsvereinbarung
Hermann-Rein-Straße 2a | 37075 Göttingen

Angaben zu den Partner*innen

Name Praktikant*in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Name der Einrichtung:	
Name und Qualifikation der anleitenden Person:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

1. Angaben zum Ablauf:

Praktikumszeitraum:	von: _____ bis: _____
Regelmäßige Arbeitszeit:	von: _____ bis: _____

2. Praktikumsziele und -inhalte nach Lernbereichen für den Praktikanten

Das Hauptziel des Bachelor-Studiengangs Orthobionik ist es, den Studierenden umfangreiche handwerkliche sowie fachwissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse in der Patient*innenversorgung zu vermitteln und sie damit auf die eigenständige individuelle Patient*innenversorgung mit orthopädietechnischen Hilfsmitteln vorzubereiten. Die Praxisphase erfolgt nach Absolvieren der berufspraktischen Module im siebten Semester und gilt als Vorbereitung auf die berufspraktischen Abschlussprüfungen, welche sich zeitlich direkt an die Praxisphase anschließen. Als Praktikumsinhalte wird seitens der Hochschule die begleitende bzw. in ggf. Einzelschritten selbstständige Anfertigung und Versorgung der folgenden orthopädietechnischen Hilfsmittel in der Praktikumseinrichtung empfohlen, damit die fachpraktischen Kompetenzen weiter gefestigt werden können:

Empfohlene Praktikumsinhalte für die Praxisphase

Lehrbereich	Versorgungshöhe	Art der Versorgung
Orthetik	FO	Individuelle und vorkonfektionierte Einlagenmodelle (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
	AFO	Herstellung einer gelenklosen/gelenkigen individuellen AFO (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)

		Justierung/Anpassung und Einstellung einer AFO zur Optimierung der Statik und Dynamik
	KAFO	Konfektionierte KAFO, Individuelle KAFO/SCO/SSCO (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer KAFO/SCO/SSCO zur Optimierung der Statik und Dynamik
Prothetik	TT	US-Prothese in verschiedenen Schafttechnologien mit und ohne Liner-Technik, aktive oder passive Unterdrucksysteme (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer US-Prothese zur Optimierung der Statik und Dynamik
	Knieex	Prothesenschaft in verschiedenen Schafttechnologien mit und ohne Liner-Technik und/oder aktive oder passive Unterdrucksysteme
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer Knieex-Prothese zur Optimierung der Statik und Dynamik
	TF	OKB mit sitzbeinumgreifender/ramusumgreifende Schaftform (kompletter Herstellungsprozess von der Anamnese bis zur Abgabe)
		Justierung/Anpassung und Einstellung einer OS-Prothese zur Optimierung der Statik und Dynamik

Möglichkeit für selbstständige Aufgaben bzw. (kleine) Projekte

3. Erwartungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten

Allgemeine Erwartungen:	
Übernahme konkreter Aufgaben:	

4. Versicherung

Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die*Der Praktikant*in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern, da er*sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praktikumseinrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

Ort/Datum:

_____

Anleitende Person und Stempel der Einrichtung Praktikant*in

Anlage 3: Praktikumsvertrag für das Praxissemester im Bachelorstudiengang Orthobionik (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
Orthobionik | Praktikumsvertrag
Hermann-Rein-Straße 2a | 37075 Göttingen

Praktikumsvertrag zwischen:

Name der*des Studierenden:	
Matrikelnummer:	
Anschrift:	
Telefon/E-Mail (optional):	

und

Name der Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefon/E-Mail:	

Für das Praxissemester:

Im Zeitraum:	von	bis	Gesamtstunden:
Praktikumsform:	☐ Vollzeit	☐ Teilzeit	(bitte ankreuzen)
Mit wöchentlicher Arbeitszeit:	von	Stunden	

§ 1 Allgemeines

(1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

(2) Während des Praxissemesters bleiben Studierende Mitglieder der HAWK mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Der Praktikumsvertrag wird auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für die Berufspraktischen Module im Bachelorstudiengang Orthobionik an der HAWK geschlossen.

(4) Eingeschlossen im Praktikum sind gesetzliche Feiertage.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner*innen

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
1. eine anleitende Person für das Praxissemester zu bestimmen.
2. einen von der anleitenden Person und der*dem Studierenden gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen des Praxissemesters der Hochschule vorzulegen.
3. die*den Studierende*n im o.g. Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden, von der anleitenden Person fachlich zu betreuen und im definierten Rhythmus Anleitungsgespräche zu führen.

4. der*dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht ausschließlich für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
5. den von der*dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
6. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist.

Der*Die Studierende verpflichtet sich,
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen,
3. den Weisungen der Ausbildungsstelle und der anleitenden Person nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Praktikumsbericht nach der Praktikumsordnung zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein*ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütung

Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des*der Studierenden fallen.
Der*Die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ Euro.

§ 4 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

(1) Während der Vertragsdauer steht dem*der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden. Näheres regelt § 7 der Prüfungsordnung Besonderer Teil 2 Berufspraktische Module.

§ 5 Auflösung des Vertrages

(1) Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der*dem jeweils anderen Vertragspartner*in vorzeitig aufgelöst werden
   1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
   2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

(2) Die Hochschule ist von der*dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Während des Praxissemesters besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die*Der Praktikant*in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikumseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)

zu versichern, da er*sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praktikumseinrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der*die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Für ein Auslandspraktikum hat der*die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den*die Studierende*n einzuholen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

_____

Ort/Datum:

_____

Unterschrift/Stempel Einrichtung Unterschrift Studierende*r

Anlage 4 Praktikumsbescheinigung zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung der Hochschule (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
Orthobionik | Praktikumsbescheinigung
Hermann-Rein-Straße 2a | 37075 Göttingen

Der*die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleitende Person: Qualifikation:	
Aufgabenbereiche und erreichte Ziele im Praktikum:	

Zeitraum

vom:		bis:	
Durchschnittliche Arbeitszeit von:		Stunden	
Anzahl der Stunden (insgesamt):		Stunden*	

*Insgesamt sind mindestens 640 Std., d.h. 16 Wochen, in Vollzeittätigkeit zu leisten. Das Praktikum kann mit vorheriger Genehmigung in zwei Praktika im Umfang von 320 Std. geteilt werden. Bei Teilung sind zwei Bescheinigungen einzureichen.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel

Anlage 5: Versorgungsantrag als Antrag zur Zulassung zu den Berufspraktischen Abschlussprüfungen (Modul 5006) des Bachelorstudiengangs Orthobionik (Muster)

(ACHTUNG: Es sind zwei separate Anträge für die praktischen Abschlussprüfungsstücke im Bereich Prothetik und Orthetik abzugeben)

Der*Die zu Prüfende hat vor der Anfertigung der Prüfungsstücke den Prüfenden einen schriftlichen Vorschlag des Versorgungskonzeptes vorzulegen. Der Vorschlag beinhaltet den Antrag auf Zulassung, eine ausreichende Beschreibung der therapeutischen Zweckmäßigkeit, eine klinische Befunderhebung/Anamnese, eine freie Kalkulation des Hilfsmittels sowie eine technische Zeichnung als Werkstattskizze (Din A4).

_____	_____	_____
Vor- und Nachname	PLZ/Wohnort	Datum

Geboren am: _____ geboren in: _____

Heimatanschrift: _____

Handynummer: _____

Versorgungskonzept für die praktischen Abschlussprüfungsstücke

Zur Genehmigung aus dem Bereich **Orthesen**/**Prothesen** *(nicht vorhandenes streichen)* schlage ich folgendes Hilfsmittel für folgende Patientin bzw. folgenden Patienten vor:

<u>Hilfsmittel:</u>

Bezeichnung: _____

<u>Patient*innendaten:</u>

Name: _____

Indikation: _____

Zu versorgende Körperseite: _____

Alter: _____

Patient*innengewicht: _____

Körpergröße: _____

Kurzbeschreibung der geplanten Versorgung:

Hilfsmittelbeschreibung: Inhalte: Kurzbeschreibung des Konzeptes

Krankheitsbeschreibung und Erklärung über die therapeutische Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme, zuzüglich des Anamnesebogens und detailliertem Bildmaterial:

Ausführliche Krankheitsbeschreibung mit Angaben zum Muskel- und Gelenkstatus:

Therapeutische Zweckmäßigkeit/Versorgungsziele:

Bilder der versorgten Person:

Ausführliche Beschreibung des Versorgungskonzeptes mit deren Konstruktionsmerkmalen:

Versorgungskonzept/Konstruktionsmekrmale:

Folgende Serien- bzw. Passteile werden für die Versorgung eingesetzt:

Handskizze mit allen relevanten Maßangaben:

Die Endanfertigungsstücke werden in folgender Werkstatt angefertigt:

Firmenname	Firmenanschrift
Telefon	Telefax
Innungsbereich	Handwerkskammer
Zeitraum der geplanten Anfertigung	

Als Schaumeister*in schlage ich vor:

Name	Anschrift
Telefon/Fax	E-Mail-Adresse

Hiermit bitte ich um Genehmigung des vorgeschlagenen Versorgungskonzeptes für die Endanfertigungsstücke

Ort, Datum	Unterschrift der*des zu Prüfenden

Die vorgeschlagene Meisterprüfungsarbeit wurde genehmigt / nicht genehmigt

Ort, Datum	Genehmigungsvermerk des Prüfungskomitees

Zeitlicher Ablaufplan für den Herstellungsprozess:

Der zeitliche Ablaufplan ist als verbindliche Grundlage für stichprobenartige Besuche von Mitgliedern der Prüfungskommission anzusehen.
Senden Sie diesen Zeitplan als digitale Datei zusätzlich dem Prüfungsamt zu. Änderungen sind sofort und per E-Mail dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Herstellungsprozess	Ort	Datum und Uhrzeit
Anamnese		
Gipsmaßnahme		
Gipsmodellierung		
Herstellung der Probeorthese		
Anprobe der Testorthese		
Anprobe der Testorthese		
Herstellung des definitiven Hilfsmittels		
Abgabe des definitiven Hilfsmittels		
Sonstiges		
Sonstiges		

Anlage 6: Vorgaben für die Präsentation der Prüfungsstücke vor dem Prüfungskomitee, Verfahrensweise und Bewertungsinhalte der Abnahme der Prüfungsstücke sowie Bewertungskriterien für das Bestehen der praktischen Abschlussprüfungen

Die Prüfungsleistung jedes der beiden Berufspraktischen Abschlusstücke besteht aus einer Präsentation und einer fachlichen Begutachtung des hergestellten Hilfsmittels am vorgestellten Patienten/Patientin. Die Gesamtdauer dieser Prüfungsleistung beträgt insgesamt 30-45 Minuten.

1. Vorgaben für die Präsentation der Prüfungsstücke vor dem Prüfungskomitee

In Teil 1 findet eine Patient*innenvorstellung seitens der*des Studierenden statt. Diese Patient*innenvorstellung beinhaltet einen Vortrag per PowerPoint, welcher in Stichpunkten die wesentlichen Punkte zur Patientin bzw. zum Patienten und des Versorgungskonzeptes wiedergibt und stellt die Funktionsweise des hergestellten Hilfsmittels am vorgestellten Patienten/an der vorgestellten Patientin dar. Die Dauer der Patient*innenvorstellung beträgt ca. 15 Minuten.

Folgende Inhalte sind verpflichtend in Teil 1 anzugeben:

- Vorstellung der Probandin bzw. des Probanden mit der entsprechenden Indikation und den erhobenen Daten aus der klinischen Befunderhebung und dessen Vorversorgung
- Ziel und therapeutische Zweckmäßigkeit der Versorgung
- Darstellung der Bestandteile und des Zuschnittes des Hilfsmittels
- Darstellung und Beschreibung der Funktions- und Wirkungsweise des Hilfsmittels
- Sicherstellung der Standsicherheit mittels LASAR-Posture
- Beschreibung der Dynamik unter Verwendung des hergestellten Hilfsmittels
- Pflegehinweise/Anwenderhinweise für die Patientin bzw. den Patienten
- Kurze Darstellung wichtiger Arbeitsschritte im Herstellungsprozess
- Kurze Selbstreflexion des Herstellungsprozesses

In Teil 2 stellt das Prüfungskomitee Fragen zum hergestellten Hilfsmittel und zu fachtheoretischen Lehrinhalten aus den Fachwissenschaften Biomechanik, Medizin und Technik.

2. Inhalte zur Bewertung der Prüfungsstücke

Anschließend an den Teil 2 der Präsentation werden die Prüfenden eine Bewertung des Anfertigungsstückes an der Patientin bzw. am Patienten vornehmen.

Einzelinhalte der Bewertung des jeweiligen Abschlussstücks unter Verwendung des hergestellten Hilfsmittels:

- Begutachtung der Statik mittels LASAR-Posture
- Begutachtung der Dynamik
- Begutachtung der Passform und des Zuschnitts
- Begutachtung der technischen Verarbeitung

Bewertungskriterien (Mindestvoraussetzungen) für das Bestehen der Berufspraktischen Abschlussprüfungen (Prüfungsstück und Präsentation)

1. Das Prüfungsstück im Fachbereich Orthetik sowie im Fachbereich Prothetik wird als ungenügend bewertet, wenn:

- keine sichere Funktionsweise der Versorgung (statisch und dynamisch) und damit ein Verletzungsrisiko bei der*dem Patient*in/Anwender*in während der Prüfungszeit am Prüfungsort und im möglichen Einsatzgebiet (Badeversorgung, häusliches Umfeld) vorliegt
- keine funktionelle Wirkungsweise gegeben ist durch z. B. nicht ausreichende Passform
- eine nicht indikations- und/oder anwendungsgerechte Passteilauswahl bzw. Wirkprinzip verwendet bzw. realisiert wurde.

2. Die Präsentation wird als ungenügend bewertet, wenn:

- keine ausreichenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Bereichen Biomechanik und Medizin vorliegen
- keine ausreichende Darstellung des Hilfsmittelkonzeptes erfolgt ist.

Anlage 7: Eidesstattliche Erklärung des Prüflings über die Erarbeitung der Prüfungsstücke für Modul 5006, Veranstaltung 5006.3: Berufspraktische Abschlussarbeiten in der Orthobionik (Muster)

_____	_____	_____
Vor- und Zuname	PLZ / Wohnort	Datum

geboren am: _____ geboren in: _____

Heimatanschrift: _____

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Berufspraktischen Abschlussarbeiten (Prüfungsstücke in Orthetik und Prothetik_Veranstaltung 5006.3) selbstständig und ohne Hilfe von Dritten angefertigt habe. Es wurden nur zugelassene Hilfsmittel verwendet.

_____

Datum und Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers

Anlage 8: Schaumeisterbericht im Rahmen der Berufspraktischen Abschlussprüfungen im Modul 5006 (Muster)

Angaben des Prüflings:

Name: _____

Vorname: _____

Art des Hilfsmittels:

_____

Angaben des Schaumeisters:

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Anschrift der Firma/ des Arbeitgebers:

Name der Firma: _____

Anschrift: _____

_____

_____

Folgende Arbeitsschritte sind vom Prüfling handwerklich selbstständig und ohne Hilfe von Dritten angefertigt worden. Es wurden nur zugelassene Hilfsmittel verwendet.

Anamnese:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Gipsmaßnahme:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Gipsmodellierung:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Herstellung der Testorthese/ Testprothese:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Anprobe der Testorthese / Testprothese:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Herstellung des definitiven Hilfsmittels:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Anprobe des definitiven Hilfsmittels:

☐ ja Datum: _____

☐ nein Begründung: _____

Sonstige Anmerkungen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung gem. § 156 StGB ist mir bekannt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Schaumeisters

Anlage 9: Versorgungs- und Herstellungsdokumentation der Berufspraktischen Abschlussprüfungsstücke im Studiengang Orthobionik (Muster)

Versorgungsdokumentation (bitte zutreffendes ankreuzen): ☐ **Prothetik** ☐ **Orthetik**
(Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen, welche nicht abschließend zu sehen sind)

1. **Erhebung von Patient*inneninformationen/Patient*innendaten bei Anamnese nach folgenden Kriterien (Bitte nutzen Sie branchenübliche Maßblätter zur Darstellung der individuellen Daten und heften Sie dieses dem Versorgungsdokumentation an):**

   - Name
   - Vorname
   - Diagnose
   - Körpermasse und Körpergröße
   - Geb.-Datum
   - Wohnort
   - Aktuelle Aktivitätsklasse
   - Angestrebte Aktivitätsklasse
   - Gelenksstatus der zur versorgenden Seite
   - Gelenksstatus der kontralateralen Seite
   - Muskelstatus der zur versorgenden Seite
   - Muskelstatus der kontralateralen Seite
   - Statikanalyse mit dem vorhandenen Hilfsmittel
     (mit Hilfe des LASAR- Posture bei einer Folgeversorgung)
   - Visuelle Analyse mit dem vorhandenen Hilfsmittel
   - Sonstige versorgungsrelevante Daten
   - Passteilauswahl des Endanfertigungsstückes:
   - Bilder der zur versorgenden und kontralateralen Seite

2. **Herstellungsprozess:**

Gipsmaßnahme:

Datum: _____

Ort: _____

Bilderdokumentation des Gipsabdruckvorgangs:

Gipsmodellierung:

Zeitraum der Herstellung: _____

Ort: _____

Bilderdokumentation zum Modelliervorgang:

Herstellung der Testorthese:

Zeitraum der Herstellung: _____

Ort: _____

Bilderdokumentation des Herstellungsprozesses:

Anprobe der Testorthese:

Datum der ersten Anprobe: _____

Ort: _____

Angaben zur statischen und dynamischen Anpassung:

_____

_____

_____

_____

Bilderdokumentation der Anproben:

(unbedingt bei jeder Anprobe einzeln ausfüllen/erstellen)

Herstellung des definitiven Endanfertigungsstückes:

Zeitraum der Herstellung: _____

Ort: _____

Bilderdokumentation des Herstellungsprozesses:

Letzte Anprobe des definitiven Endanfertigungsstückes:

Zeitraum der Herstellung: _____

Ort: _____

Statikanalyse der Definitiv-Orthese:
(mit Hilfe des LASAR-Posture)

Bilderdokumentation des fertig gestellten Hilfsmittels:

Sonstiges/ _____:

Datum: _____

Ort: _____